

5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010 wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 16.09.2013, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 19.11.2019 folgende

5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.09.2013, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. Überschrift

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Eigenbetrieb Hanse-Kinder“

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen werden wie folgt gefasst:

„Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 31.08.2020 die 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Eigenbetrieb Hanse-Kinder.“

3. Präambel

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes und dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Die Kindertageseinrichtungen unterstützen und ergänzen den Förderauftrag gegenüber allen Kindern. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung. Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten zum Ziel. Wesentlicher Bestandteil der Kindertagesförderung ist die Bewahrung, Festigung und Fortschreibung des Kinderschutzes. Daneben verfolgen die kommunalen Kindertageseinrichtungen die Zielstellung, eine gesunde und nachhaltige Verpflegung mittels Frischeküchen einrichtungswert aufzubauen und damit auch eine regionale Wertschöpfungskette zu unterstützen.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Hanse-Kinder als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.“

4. § 1 Allgemeines

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Auflistung der Einrichtungen wie folgt gefasst:

”

1. „Kita Lilo Herrmann“, H.-Beimler-Str. 39, 17489 Greifswald

2. „Kita Fr. Wolf“, L.-Meitner-Str. 11, 17491 Greifswald

3. „Kita Regenbogen“, Ernsthofer Wende 5, 17491 Greifswald

4. „Kita Tausend Farben“, Ernst-Thälmann-Ring 30, 17491 Greifswald

5. „Kita A. S. Makarenko“, Makarenkostr. 50, 17491 Greifswald

6. „Kita Zwergenland“, V.-Bering-Str. 28, 17493 Greifswald
7. „Kita Lütt Matten“, Kapaunenstr. 24, 17489 Greifswald
8. „ Kita Kleine Entdecker“, Gützkower Str. 42, 17489 Greifswald
9. „Kita R. Petershagen“, Domstr. 1-5, 17489 Greifswald
- 10.„Kita Weg ins Leben“, Kotkaring 4, 17493 Greifswald
- 11.„Kita Inselkrabben“, Hauptstr. 1, 17498 Riemserort
- 12.„Hort der Karl-Krull-Grundschule“, Bleichstr. 36, 17489 Greifswald.
- 13.„Integrativer Hort Kunterbunt“, Warschauer Straße 16a, 17493 Greifswald
- 14.„ Hort Abenteuerland“, Knopfstr. 26, 17489 Greifswald“

5. § 2 Umfang der Kinderbetreuung

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „jeweils“ folgendes eingefügt:
„mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder spätestens“ und das Wort „Kindertagesstätte“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Uhrzeit „8.30 Uhr“ in „8.00 Uhr“ geändert.

6. § 3 Betriebsferien

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann für seine Kindertageseinrichtungen Betriebsferien in den Sommerferien für maximal drei Wochen und für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen anordnen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „rechtzeitig“ folgendes eingefügt:
„, spätestens bis zum Ende des Vorjahres, “
- c) In Absatz 3 werden
 - I) In Satz 3 die Wörter „acht Wochen“ durch die Wörter „vier Monate“ und die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „vier Wochen“ sowie das Wort „Kindertagesstätte“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
 - II) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Die endgültige Feststellung von Betreuungsbedarfen während der Betriebsferien muss spätestens 8 Wochen vor den Betriebsferien nach Abstimmung

zwischen der Einrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten vorliegen.“

III) Satz 4 wird zu Satz 5.

IV) Folgender Satz 6 wird angefügt

„Verspätete Bedarfsmeldungen sollen nicht berücksichtigt werden.“

7. § 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg Vorpommern haben, offen.“

b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 1 zu Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt freie Kapazitäten im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge zuallererst denjenigen Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben.“

c) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4.

d) In Absatz 1 Satz 3 (alt – Satz 4 neu) wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch das Wort „ Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

e) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 5 ersatzlos gestrichen.

f) In Absatz 3

I. werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Anmeldung eines Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt über das Kita-Portal des Landkreises Vorpommern-Greifswald (<https://www.kitaplaner-mv.de/vorpommern-greifswald/elternportal/de/>) durch die Personensorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- die vollständige Anmeldung im Kita-Portal des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der gewünschten Einrichtung
- sowie ein freier Betreuungsplatz.“

II. wird in Satz 3 das Wort „Kindertageseinrichtung“ durch das Wort „Kindertagesstätte“ ersetzt.

III. werden in Satz 3 die Wörter „in Absprache mit der zuständigen Abteilung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ ersatzlos gestrichen.

g) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

h) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 20 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.“

8. § 5 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der volle Elternbeitrag und die vollen Verpflegungskosten“ durch die Wörter „die vollen Beiträge“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

9. § 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz wird das Wort „Personensorgberechtigten“ orthografisch korrigiert.

10. § 7 Verpflegung

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird „§ 10 Abs. 1a KiföG M-V“ durch „§ 11 Abs. 2 KiföG M-V“ ersetzt.
 - b. In Satz 2 wird am Satzanfang das Wort „Diese “ durch die Wörter „Die Verpflegung“ ersetzt.
 - c. In Satz 3 wird das Wort „Verpflegungskosten“ durch das Wort „Verpflegungsbeiträge“ ersetzt.
 - d. Die Sätze 4 bis 8 werden ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt eingefügt:

„Im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt die Abrechnung als monatliche Pauschale unter Zugrundelegung von monatlich 17 Anwesenheitstagen (17 Tagespreise); eine Einzelabrechnung je Anwesenheitstag erfolgt nicht.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und
- d) wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Teilnahme an der Verpflegung ist während der Schulzeiten als Dauerbestellung und während der Ferienzeiten als Dauerabmeldung mit der Option der tageweisen Bestellung über ein elektronisches Portal hinterlegt, welches mit der Anmeldung zur Verpflegung schriftlich mitgeteilt wird.“
 - b. Im Satz 4 wird die Bezugnahmeregelung „§2 Abs.3 Satz 3“ in „ § 2 Abs. 3 Satz 2“ geändert.

- c. Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.
- d. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 5 und 6.
- e) Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- f) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und es werden die Wörter „und des Elternbeitrages“ gestrichen.

11. § 8 Erkrankung, Infektionskrankheiten und Belehrung

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie im Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Kindertagesstätte“ durch die Wörter „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

12. § 9 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 lit. b) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Kindertagesstättenplatz“ in „Kindertageseinrichtungsplatz“ und „Kindertagesstätte“ in „Kindertageseinrichtung“ geändert.

13. § 10 außerordentliche Schließungsgründe für Kindertagesstätten

§ 10 wird wie folgt geändert:

Im Titel wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

14. § 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel werden die Wörter „des Elternbeitrages“ durch das Wort „der Beiträge“ geändert.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Elternbeitrag und die Verpflegungskosten“ durch die Wörter „Die Beiträge“ ersetzt sowie das Komma zwischen „Krippe“ und „Kindergarten“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Wörter „Kindertagesstätten“ in „Kindertageseinrichtungen“ und „Elternbeiträge“ in „Beiträge“ geändert.
 - b. In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Kindertagesstätten“ und „erhebt“ folgende Wörter eingefügt: „und der damit verbundenen gesetzlichen Aufgaben“

- c. In Satz 1 wird das Wort „teilweisen“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:
Das Wort „Eltern“ wird durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 werden die Wörter „Der Elternbeitrag ist“ durch „Die Beiträge, ausgenommen für die Verpflegung im Hort, sind“ ersetzt.
 - b. Satz 3 wird eingefügt: „Für die Verpflegungsbeiträge im Hort gelten die Regelungen gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung und die in der jeweiligen Abrechnung benannten Fristen.“
 - c. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- g) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
„Die Elternbeiträge und die Verpflegungskosten“ durch die Wörter „Die Beiträge“ ersetzt.
- h) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wie folgt gefasst:
„Die Höhe des jeweils geltenden Beitrages wird durch Beschluss der Bürgerschaft festgelegt.“
- i) Absatz 8 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
Das Wort „Gebühren“ wird durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.
- j) Absatz 9 wird ersatzlos gestrichen.
- k) Absatz 10 wird zu Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - a. Die Wörter „des Elternbeitrages“ werden durch die Wörter „der Beiträge“ ersetzt.
 - b. Die Benennung des „§ 21 Abs. 4 KiföG M-V“ wird durch die Benennung des „§ 29 Abs. 2 KiföG M-V“ ersetzt.
- l) Absatz 11 wird zu Absatz 9 und wie folgt geändert:
Die Benennung des „§ 21 Abs. 4 KiföG M-V“ wird durch die Benennung „§ 29 Abs. 3 KiföG M-V“ ersetzt.
- m) Absätze 12 bis 14 werden zu Absätze 10 bis 12.

15. § 11a Gastkinder

§ 11a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „des Elternbeitrages“ durch die Wörter „der Beiträge“ geändert.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Kostenbeitrag wird“ durch die Wörter „Die Beiträge werden“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 18. 09. 2020


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 18. 09. 2020


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am 21.09. 2020 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)